

Verein Vipassana Schweiz

Statuten

I. Namen und Sitz

Unter dem Namen Vipassana Schweiz besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60ff mit Sitz in Bern.

II: Zweck

Der Verein hat zum Ziel, die Lehre und Praxis der Vipassana Meditationstechnik zu unterstützen. Diese Technik ist allen Menschen zugänglich. Sie fördert eine ethisch ausgerichtete Lebensführung im persönlichen und sozialen Bereich, die Konzentrationsfähigkeit und eine harmonische Entwicklung durch Selbsterkenntnis.

Der Verein dient der Allgemeinheit, indem er für alle, ohne Unterscheidung von Geschlecht, Alter, ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder politischer und philosophischer Gesinnung, Möglichkeiten schafft, um die Technik der Vipassana Meditation zu erlernen und auszuüben.

III: Mittel

In materieller Hinsicht verfolgt der Verein seinen Zweck durch folgende Mittel:

1. Abhalten von Kursen zum Erlernen und Ausüben der Technik,
2. Unterhalt der Vipassana Meditationszentren in der Schweiz
3. Mieten, Beschaffen und Unterhalten von Liegenschaften, Eingehen von Anstellungs- oder Vertragsverhältnissen im Rahmen des Zweckes und der Tätigkeiten des Vereins.
4. Vermitteln von Informationen über die Tätigkeiten und den Zweck des Vereins in verschiedenen Formen an die Öffentlichkeit wie an die Mitglieder.
5. Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleicher Zielsetzung auf internationaler Ebene.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

Der Verein kann zur Verfolgung des Vereinszweckes Spenden aller Art entgegennehmen; jedoch ausschliesslich von Personen, die einen vollständigen Kurs beendet haben, bzw. die diesen nahe stehen (Verwandte, Partner). Spenden können auch von Unternehmungen angenommen werden, die Personen angestellt haben, die einen vollständigen Kurs beendet haben.

Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus diesen Spenden. Es werden keine Gebühren oder Kostenbeiträge für die Teilnahme an Kursen erhoben.

Die Mittel des Vereins werden nur im Sinne dieser Statuten verwendet. Es dürfen auch keine Ausgaben gemacht werden, die dem Vereinszweck fremd sind, weder in Bar noch in Naturalien. Die Organe des Vereins erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel hat durch eine ordnungsgemässe Buchführung über Einnahmen und Ausgaben zu erfolgen.

Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Im Bedarfsfalle kann der Vorstand einen Mitgliederbeitrag bis max. Fr. 100.-- pro Jahr und Mitglied beschliessen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren
- d) Die Lehrer und Assistenzlehrer

a) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen; weitere Versammlungen können vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden. Der Präsident ist ausserdem verpflichtet eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes.
2. Wahl des/der Präsidenten/in
3. Wahl der Revisionsstelle
4. Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung.
5. Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Tätigkeitsprogrammes.
6. Genehmigung von Jahresbudget und Investition
7. Beschluss über neue Projekte oder wesentliche Änderungen.
8. Statutenänderungen, wobei mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen müssen.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr. Der Vorstand erstellt die Traktandenliste. Nur über traktandierte Geschäfte können Beschlüsse gefasst werden. Normalerweise wird die Mitgliederversammlung durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass über die Beschlüsse Protokoll geführt wird.

b) Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Der Vorstand ist kollektiv zu Zweien zeichnungsberechtigt. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung, einen Budgetplan (Investition und Betrieb) und ein Tätigkeitsprogramm für das nächste Vereinsjahr zur Genehmigung vor. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Sekretär und dem Kassier.

Mitglieder des Vorstandes können nur Personen werden, welche die Vipassana Meditations-technik selber praktizieren und sich bemühen, sie in ihrem täglichen Leben anzuwenden. Die Lehrer und Assistenzlehrer bezeichnen die Personen, welche die nötigen Voraussetzungen erfüllen.

c) Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die jeweils zum Ende des Geschäftsjahres die Finanzen des Vereins überprüfen. Die Mitgliederversammlung kann dazu auch eine ausserstehende Revisorenstelle beauftragen.

d) Die Lehrer und Assistenzlehrer

Die Lehrer und Assistenzlehrer sind von S.N. Goenka beauftragt und ermächtigt, die Lehre und Praxis der Vipassana-Technik gemäss seinen Richtlinien zu fördern und in Kursen weiterzuverbreiten. In allen Fragen im Zusammenhang mit der Technik gelten die Richtlinien von S.N. Goenka und den durch ihn oder seine Nachfolger ernannten Lehrer, die durch die

Lehrer vermittelt und angewendet werden. Für Fragen im Zusammenhang mit der Zentrumsorganisation haben die Lehrer ein Mitspracherecht.

Der Verein ist Betreiber des Meditationszentrums und Veranstalter der Kurse. Die Lehrer leiten diese Kurse in seinem Auftrag.

V. Aufnahme und Austritt der Mitglieder

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern in den Verein. Der Verein hat keine Passivmitglieder. Ein Austritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich und erfolgt durch Benachrichtigung des Vorstandes. Der Vorstand kann ohne Angaben von Gründen Mitglieder vom Verein ausschliessen.

VI: Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschliessen, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und von diesen wiederum zwei Drittel für die Auflösung stimmt.

Ergibt sich bei Liquidation des Vereinsvermögens ein Überschuss, so fällt dieser in das Eigentum des „Europäischen Vipassana Zentrum“ in Frankreich, oder einer anderen Vereinigung mit einem möglichst übereinstimmenden Ziel, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Ursprüngliche Statuten vom 18. September 1990.
Überarbeitet und angepasst am 27. April 2003.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Jan Gysi

Rosmarie Hess